



Mitteilungen für Angehörige

BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V.

■ Vorstand aktuell

In der Mitgliederversammlung im Mai 2011 wurde der Vorstand der BundesElternVereinigung neu gewählt. Klaus Lutter, der von der Region Nord vorgeschlagen wurde, kam dabei neu in den Vorstand. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass Klaus Lutter nach langer, schwerer Krankheit am 21. April 2012 verstorben ist. Für uns alle, aber insbesondere für seine Familie, stellt sein Tod einen schmerzlichen Verlust dar. In der nächsten Ausgabe werden wir ihn und sein Wirken ausführlich würdigen.

Die BundesElternVereinigung und der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V. stimmen sich regelmäßig über die aktuellen Themen und die anstehenden Projekte ab. Dazu wird seit vielen Jahren die erste Sitzung der beiden Vorstände gemeinsam durchgeführt, so auch dieses Jahr. Vom 2. bis zum 4. Februar fand die gemeinsame Vorstandssitzung in Dresden statt. Zur sozialpolitischen Interessenvertretung von BundesElternVereinigung und Verband wurden folgende wesentliche Vereinbarungen getroffen:

Die BundesElternVereinigung legt ihren Schwerpunkt als Selbsthilfeverband auf die Mitarbeit im Deutschen

Behindertenrat. Dies geschieht über den Paritätischen Gesamtverband und die BAG Selbsthilfe. Der Verband legt als Fachverband weiterhin seinen Schwerpunkt auf die Mitarbeit bei den Fachverbänden für Menschen mit Behinderungen.

Gemeinsam werden alle Themen behandelt, die Menschen mit geistiger, seelischer oder mehrfacher Behinderung direkt betreffen. Die BundesElternVereinigung hat zusätzlich ihr Augenmerk auf alle Themen, die die Angehörigen und die gesetzlichen Betreuer/innen betreffen. Der Verband hat zusätzlich alle Themen, die die Schulen, Dienste und Einrichtungen als Trägerunternehmen betreffen und alle Themen, die die Mitarbeiter/innen und deren Qualifikation betreffen.

Die Zusammenarbeit ist gekennzeichnet durch:

- Regelmäßige gegenseitige Information über die jeweiligen Themen und Arbeitsschwerpunkte.
- Vermeidung von Doppelarbeit.
- Diskussion gemeinsamer Positionen und Stellungnahmen.
- Verabredung von Aktivitäten, die über verschiedene übergeordnete Gremien eingebracht werden.
- Gegenseitige Vertretung in externen Gremien.

Die Vertretung der Belange von Menschen mit sogenannter geistiger, seelischer und mehrfacher Behinderung in den Gremien unserer Spitzenverbände ist eine Aufgabe, der wir uns schon seit vielen Jahren stellen. Bernd Keicher war acht Jahre Mitglied im Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes und konnte in vielen Fällen unsere und die Aspekte des Verbands in die Arbeit einbringen. Im April endete seine Amtsperiode im Verbandsrat des Paritätischen. Dies war sein letztes Amt für die BundesElternVereinigung auf überregionaler Ebene. Wir danken ihm an dieser Stelle ausdrücklich für sein langjähriges Engagement! In der Region Hessen sind Herr Keicher und seine Frau weiterhin aktive Mitglieder der Vorbereitungsgruppe der BundesElternVereinigung.

Bei der Neuwahl des Verbandsrats des Paritätischen wurde ich vom Verband und der BundesElternVereinigung als Kandidat für den Verbandsrat benannt und im April von der Mitgliederversammlung des Paritätischen gewählt. Hier sehe ich meine Aufgabe darin, den Belangen und Interessen der Menschen mit sogenannter geistiger, seelischer und mehrfacher Behinderung kontinuierlich Beachtung zu verschaffen, damit sie insbesondere vor dem Hintergrund aktueller gesetzgeberischer Reformdebatten ein angemessenes Gewicht im Aufgabenspektrum und in der politischen Arbeit des Paritätischen erhalten.

INHALT

- 1 Vorstand aktuell
- 2 Rechts-Information: Kürzung des Pflegegelds von Heimbewohnern für die Zeiten Zuhause ist rechtswidrig!
- 3 Behindertenarbeit und Aufsicht: Kontrolle rund um die Uhr?
- 4 Info und Service
- 5 Broschüren und Ratgeber
- 7 Ein Leben lang Eltern sein
- 7 Einladung zur Herbsttagung im Norden
Begegnungsfähigkeit – Was macht uns stark und selbstbewusst?
- 8 Wir gratulieren! – Einrichtungsjubiläen in 2012
- 8 Termine
- 8 Beratung und Kontakte

IMPRESSUM

Herausgeber BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V. ■
 Argentinische Allee 25 ■ 14163 Berlin ■ Tel. 030. 80 10 85 18 ■
 Fax 030. 80 10 85 21 ■ info@bev-ev.de ■ <http://www.bev-ev.de>
Redaktion Ingeborg Woitsch, Wolf Tutein,
 Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.)
Papier Cyclus Print (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel)
Auflage 4400
Satz Christoph Eyrich, Berlin **Druck** Oktoberdruck AG, Berlin

Manfred Barth

■ Rechts-Information: Kürzung des Pflegegelds von Heimbewohnern für die Zeiten Zuhause ist rechtswidrig!

Viele betreute Menschen in den anthroposophisch geprägten Lebensgemeinschaften sind auf Pflege angewiesen. Sie haben deshalb einen Anspruch auf Pflegegeld nach dem SGB XI – Soziale Pflegeversicherung. Handelt es sich bei dem Lebensort um eine vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, was regelmäßig der Fall ist, übernimmt die Pflegekasse nach erfolgter Einstufung in eine Pflegestufe von dem Heimentgelt eine Pauschale von maximal 256 EUR, gleichgültig, welche Pflegestufe festgesetzt worden ist, § 43a SGB XI. Dieses Pflegegeld wird direkt an den Kosten- oder Einrichtungsträger ausbezahlt.

Für die Tage, an denen die betreuten Menschen zu Hause gepflegt werden, z.B. an Wochenenden oder im Urlaub, haben sie einen Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Pflegegeldes. Die Auszahlung dieses Geldes müssen die Eltern / gesetzlichen Betreuer bei der entsprechenden Pflegekasse beantragen. Bei Unsicherheit, wie der Status ist, können Sie beim Sozialdienst der Einrichtung nachfragen.

Bis 2010 ermittelte die Pflegekasse das zu zahlende Pflegegeld wie folgt: Feststellung der Zahl der Abwesenheitstage. Ab- und Anreisetage gelten dabei als jeweils ein Tag. Die so ermittelte Tageszahl wurde multipliziert mit $\frac{1}{30}$ des monatlichen Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen. 2010 ergab dies in Pflegestufe I einen Tagessatz von 7,50 EUR, in Pflegestufe II von 14,33 EUR und in Pflegestufe III von 22,83 EUR.

Entsprechend einer Änderung der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes berechnen die Pflegekassen dieses Pflegegeld nun ab Frühjahr 2011 anders – geringer. Zur Begründung bezieht sich der Spitzenverband auf ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2001. Dort – also vor mehr als 10 Jahren – hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass bei dem Zusammentreffen von vollstationärer Pflege und Pflege im häuslichen Bereich das anteilige Pflegegeld mangels einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz in entsprechender Anwendung des § 38 Abs. 2 SGB XI als Kombinationsleistung zu berechnen sei. Anstelle der genannten 7,50/14,33/22,83 EUR errechnen die Pflegekassen den Tagessatz nun wie folgt:

Ausgangspunkt ist die Sachleistung bei häuslicher Pflege, z.B. wenn ein Pflegedienst in Anspruch genommen wird. Diese Sachleistung betrug bis zum 31.12.2011 in Pflegestufe I 440 EUR, in Pflegestufe II 1040 EUR und in Pflegestufe III 1.510 EUR. Zu diesen Summen wird jeweils der oben genannte Pauschalbetrag von 256 EUR ins prozentuale Verhältnis gesetzt. So machen 256 EUR 58,18 % von 440 EUR aus. Entsprechend der Regelung in § 38 Abs. 2 SGB XI verbleiben für die häusliche Pflege nur noch 41,82 % von 225 EUR = 94,10 EUR übrig. $\frac{1}{30}$ dieser Summe macht danach dann nur noch 3,14 EUR als Tagespflegesatz aus. Das sind 58 % von 7,50 EUR. Nicht ganz so schlecht kommen Pflegebedürftige der Stufen II und III weg. Dort reduzieren sich die Tagespflegesätze von

14,33 EUR auf 10,80 EUR (Stufe II), bzw. von 22,83 EUR auf 18,96 EUR (Stufe III). In Pflegestufe II findet demnach eine Reduzierung um 25 %, in Pflegestufe III eine solche von 17 % statt, bezogen auf die bisher errechneten Beträge.

Der GKV-Spitzenverband übersieht bei seiner Vorgehensweise, dass die Rechtsprechung des BSG durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen überholt ist. Zwar gibt es immer noch keine Regelung für das Nebeneinander von vollstationärer und häuslicher Pflege. Durch das Pflegeweiterbildungsgesetz von 2008 wurde in § 41 Abs. 5 SGB XI aber das Nebeneinander von Pflegegeld für häusliche Pflege und Leistungen für die **teilstationäre** Pflege neu geregelt. Das Zusammentreffen von Pflegegeld mit Leistungen der **vollstationären** Pflege ist deutlich eher vergleichbar mit dem in § 41 Abs. 5 SGB XI neu geregelten Sachverhalt als das Zusammentreffen von Pflegegeld und Pflegesachleistung bei ausschließlich häuslicher Pflege in § 38 Abs. 2 SGB XI. Deshalb muss die Berechnung des Tagespflegesatzes für die Abwesenheitstage im Elternhaus entsprechend der Neuregelung in § 41 Abs. 5 SGB XI vorgenommen werden.

Danach ist der oben genannte Pauschalbetrag gem. § 43a SGB XI in Höhe von 256 EUR nur auf das Pflegegeld für häusliche Pflege anzurechnen, soweit er 50 % der für die Pflegestufen festgesetzten Sachleistungen (440, 1040, 1510 EUR) übersteigt.

In den Pflegestufen II und III verbleibt es daher bei den alten Pflegtagesätzen. In der Pflegestufe I käme es allerdings zu einer Reduzierung auf 6,30 EUR.

Die von den Pflegekassen vorgenommene Reduzierung der Tagespflegesätze ist daher in jedem Fall rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich außerdem aus der sachlich nicht nachvollziehbaren unterschiedlichen prozentualen Reduzierung in den verschiedenen Pflegekassen. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, auch für Menschen mit Pflegestufe I den alten Satz zu fordern.

Es lohnt sich, dagegen vorzugehen! Angesprochen fühlen sollten sich Eltern/gesetzliche Betreuer, die sich an Wochenenden oder in Urlaubszeiten um betreute Bewohner kümmern, die als pflegebedürftig anerkannt sind und normalerweise in einer vollstationären Einrichtung leben.

Was muss man tun?

Viele Pflegekassen beantworten den Antrag auf Zahlung des Pflegegeldes dadurch, dass sie ohne weitere Nachricht den von ihnen errechneten Gesamtbetrag auf ein angegebene Konto überweisen. In diesem Fall hat der/die Pflegegeldberechtigte die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Erhalt des Geldbetrags Widerspruch bei der Pflegekasse einzulegen. Diese muss dann darüber entscheiden, ob sie ihren Standpunkt beibehält. In diesem

Fall hat sie einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, gegen den dann vor dem Sozialgericht geklagt werden kann.

Hat die Pflegekasse aber einen schriftlichen Bescheid erlassen, in dem sie ihre Berechnung darlegt und hat sie diesen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, beträgt die Widerspruchsfrist 1 Monat ab Erhalt des Bescheides.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) hat dankenswerterweise eine Argumentationshilfe gegen die Kürzung des Pflegegeldes verfasst. Diese kann unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht und Politik/Argumentationshilfen unter dem Stichwort „Pflegeversicherung“ kostenlos heruntergeladen werden. Dort gibt es auch einen Vorschlag für ein Widerspruchsschreiben.

Zwischenzeitlich ist man auf politischer Ebene um eine Klärung bemüht. So hat der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen das Gesundheitsministerium gebeten, im Interesse der betroffenen Menschen eine Lösung zu finden. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen haben dem Bundesversicherungsamt ihre Bedenken gegen die Pflegegeldkürzung dargelegt (siehe ebenfalls unter www.bvkm.de unter „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/ Pflegeversicherung“).

Hinweis für das weitere Verfahren

Widerspruch und Klage beziehen sich lediglich auf den angefochtenen Bescheid. Wenn Sie Pflegegeld etwa für den Zeitraum von 6 Monaten verlangt haben und Sie gegen die Bewilligung eines niedrigeren Pflegegeldes Widerspruch einlegen, ist im Streit nur die Höhe des Pflegegeldes für diesen Zeitraum. Für den nächsten Bewilligungszeitraum hat der eingelegte Widerspruch keine Auswirkung. Sie müssen also erneut Widerspruch einlegen. Allerdings können Sie wegen der anstehenden Klärung der Streitfrage des Widerspruchsverfahrens mit der Pflegeversicherung auch vereinbaren, das Verfahren ruhen zu lassen, bis die Streitfrage durch das Bundesversicherungsamt oder gerichtlich geklärt worden ist. In Einzelfällen haben dies Pflegekassen von sich aus vorgeschlagen und wollen so lange nur vorbehaltlich bescheiden.

Sollte sich die Unrichtigkeit der Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamtes ergeben, kann eine Nachzahlung dann rückwirkend erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie rechtzeitig gegen alle vorbehaltlosen Bescheide Widerspruch eingelegt haben.

Hilmar von der Recke, recht@bev-ev.de
Tel. 02225. 94 78 24

■ Behindertenarbeit und Aufsicht: Kontrolle rund um die Uhr?

Dieser Artikel ist ein Nachdruck aus dem „Informationsdienst 01/2012“ der UNION Versicherungsdienst GmbH. Wir danken für die freundliche Genehmigung des Abdrucks.

Kann eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung die eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht verrichten, besteht eine Aufsichtspflicht über diese Person. Die Aufsicht dient in erster Linie dem Zweck, den/die zu Beaufsichtigende/n vor Gefahren und Belastungen zu schützen.

Der/die Betreuer/in darf nur für Bereiche bestellt werden, für die eine Betreuung wirklich erforderlich ist (§ 1896 BGB in Verbindung mit § 1901 BGB). Zu den Aufgabenbereichen einer betreuenden Person gehören z. B. die Verwaltung der Finanzen oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht usw.

Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung:

Fall I: Landgericht (LG) Bielefeld, 20 S 48/98 Urteil vom 26. 5. 1998

Der Fall: Auf dem Weg zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) läuft ein Erwachsener mit geistiger Behinderung über die Landstraße, wird von einem Pkw erfasst und getötet. Am Pkw entsteht ein Sachschaden.

Der Autofahrer stellt Schadenersatzforderungen an den Vater des Verstorbenen, da dieser der gesetzliche Betreuer des Verunglückten ist (§ 1896 ff. BGB). Das Gericht lehnt die Ansprüche des klagenden Autobesitzers ab.

Laut Beschluss des Vormundschaftsgerichts besteht die Betreuungspflicht im vorliegenden Fall nur für bestimmte Bereiche (konkrete Personenfürsorge) Neben der Gesundheitsfürsorge für den Betreuten gehören Vermögens- und Behördenangelegenheiten sowie die Aufenthaltsbestimmung zu den Aufgaben des Vaters als Betreuer.

Das Urteil des LG Bielefeld: Zum Unfallzeitpunkt (auf dem Hinweg zur WfbM) bestand keine Verpflichtung zur Aufsicht (dasselbe hätte für den Rückweg gegolten), da erstens der Sohn volljährig war und da zweitens im Beschluss des Vormundschaftsgerichts keine Beaufsichtigung angeordnet worden war.

Eine Aufsichtspflicht wäre nach Ansicht des LG dann denkbar, wenn die gesamte Personensorge auf den Vater übertragen worden wäre. Vorliegend bestand aber (nur) eine so genannte konkrete Personensorge.

Fall II: Amtsgericht (AG) Gronau, 1 C 58/08 Urteil vom 23. 10. 2008

Der Fall: Ein junger Mann mit geistiger Behinderung verursacht mit seinem Fahrrad einen Verkehrsunfall. Ein Pkw wird dabei beschädigt. Der Kfz-Besitzer klagt gegen die Behinderteneinrichtung auf Zahlung der Reparaturkosten wegen fehlender Beaufsichtigung des Unfallverursachers – und verliert den Prozess.

Der Schädiger ist 18 Jahre alt und somit volljährig. Eine Betreuungsperson zur Regelung seiner Angelegenheiten ist nicht bestellt. Der 18-jährige wohnt in einer offenen Wohngruppe. Er bewegt sich sehr selbstständig und ohne

besondere Auffälligkeiten mit dem Fahrrad im Straßenverkehr. An einer Verkehrserziehungsmaßnahme hat der junge Mann teilgenommen.

Das Urteil des AG Gronau: Wenn einem Betreuer die gesamte Personensorge oder die Beaufsichtigung durch Gerichtsbeschluss übertragen worden ist, unterliegen Erwachsene zwar generell einer gesetzlichen Aufsichtspflicht. Da vorliegend jedoch kein Betreuer bestellt worden sei, gebe es, so die Ansicht des Gerichts, auch niemanden, dem der Geschädigte eine Aufsichtspflichtverletzung vorwerfen könne.

Der Einschätzung des Autofahrers, dass die Einrichtung den Schädiger aufgrund seiner geistigen Behinderung auf jeden Fall hätte beaufsichtigen müssen, folgt das Gericht nicht. Einem Menschen mit geistiger Behinderung könne nicht pauschal die Befähigung zur eigenständigen Teilnahme am Straßenverkehr abgesprochen werden. Weder soziale Deprivation noch mentale Retardierung sind laut AG ausreichend, eine Aufsichtspflicht zu begründen.

Zusammenfassung

Zunächst einmal sind volljährige Personen – sofern kein Betreuer mit entsprechenden Pflichten für sie bestellt ist – für sich selbst verantwortlich und müssen nicht von anderen Personen beaufsichtigt werden.

Allerdings gibt es laut Rechtsprechung und Literatur Fälle, bei denen auch ein/e Volljährige/r, wenn Grund dafür besteht, beaufsichtigt werden muss (z.B. „Aufsichtspflicht und Haftung“, 3. Auflage, Lebenshilfe-Verlag Marburg, Seite 9, 10; „Haftung für Ehepartner, Kinder, Verwandte“, Walhalla-Verlag, Seite 49; „Der große Ratgeber für Behinderte und Pflegebedürftige“, Econ-Verlag, Seite 480; „BGB-Kommentar Palandt“, 60. Auflage, Verlag C.H. Beck, Seite 1062).

Die Pflicht zur Aufsicht über volljährige Personen ist jedoch in der Regel nur eingeschränkt, d.h. sie erstreckt sich nicht unbedingt auf 24 Stunden am Tag. Treffen kann diese Pflicht z.B. Beschäftigte in Behinderteneinrichtungen, etwa wenn sie erkennen, dass es für den/die volljährige/n Betreute/n Gefahrensituationen gibt, die er/sie alleine nicht bewältigen kann (so genannte Garantenstellung).

Um zu ermitteln, ob eine Aufsichtspflicht für volljährige Personen besteht, ist im Einzelfall zu prüfen,

- welche Risiken der körperliche bzw. geistige Zustand des/der Betroffenen mit sich bringen kann;
- in welchen Situationen sich der/die Betroffene selbst nicht kontrollieren kann;
- in welchen Situationen der/die Betroffene die Gefahr nicht vermeiden bzw. angemessen darauf reagieren

kann (Münchener Kommentar zum BGB, 2. Auflage, Band 3, Verlag C.H. Beck, Seite 1833).

Das Thema „Aufsicht“ ist komplex und vielschichtig. Wir werden weiter berichten.

Aufsicht über Personen: Ein Überblick

Für Minderjährige besteht – wenn auch in der Regel nur bis ins Jugendalter – per se eine Aufsichtspflicht. Bei Volljährigen (ohne bestellten Betreuer) ist dies nur in begründeten Fällen notwendig, beispielsweise wenn sie bestimmte Gefahren infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht erkennen bzw. angemessen darauf reagieren können oder wenn sie sich selbst nicht kontrollieren können.

Man unterscheidet zwischen der Aufsichtsverpflichtung kraft Gesetz und der freiwillig übernommenen Aufsicht kraft Vertrag.

Kraft Gesetz, d.h. „zwangsweise“ zur Aufsicht verpflichtet sind

- die Eltern für das minderjährige Kind bis zu dessen 18. Geburtstag (§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch)
- der Vormund für ein minderjähriges Kind bis zu dessen 18. Geburtstag (§ 1793, § 1800 BGB in Verbindung mit § 1631 BGB)
- Pflegende bei Pflegschaft, wenn die Eltern oder der Vormund die Angelegenheiten des minderjährigen Kindes zeitweise oder dauerhaft nicht selbst besorgen können (§ 1909 BGB in Verbindung mit § 1631 BGB)
- Betreuer/innen für eine volljährige Person, sofern ihm/ihr auch die Aufsicht über diese Person übertragen wurde, z.B. bei gesamter Personensorge (§ 1896 BGB in Verbindung mit § 1901 BGB)
- Ausbilder/innen für minderjährige Auszubildende (§ 6 Berufsbildungsgesetz)
- Lehrer/innen in anerkannten Schulen für minderjährige Schüler

Eine Aufsichtspflicht kraft Vertrag, d.h. nach freiwilliger Vereinbarung mit der Aufsichtsperson, besteht beispielsweise

- für Erzieher/innen im Kindergarten
- für Betreuer/innen im Wohnheim
- für Betreuer/innen und/oder Ausbilder/innen in einer WfbM
- für das Personal im Krankenhaus
- bei einer Gefälligkeit, z.B. im privaten Bereich durch Nachbarn oder Familienangehörige (Sonderfall: hier besteht eventuell keine rechtliche Bindung)

Uwe Klöpping

■ Info und Service

■ Korrekturhinweis zum **bvkm-Steuermerkblatt 2011/2012**

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat die Anforderungen an den Nachweis von Krankheitskosten wieder verschärft.

Nach der durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geschaffenen Neuregelung des § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) gelten erneut erhöhte Anforderungen an den Nachweis von Krankheitskosten. Zwar hatte der Bundesfinanzhof jüngst seine Recht-

sprechung geändert und forderte seit November 2010 kein vor der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Attest mehr, wenn Steuerpflichtige z. B. Ausgaben für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie Frischzellen- oder Eigenbluttherapie als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen wollten. Durch die Gesetzesänderung ist es nun aber wieder erforderlich, die medizinische Notwendigkeit derartiger Aufwendungen durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes Attest eines Arztes nachzuweisen. Die Änderung ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten und gilt ferner rückwirkend in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Die Aussage im bvm-Steuermerkblatt 2011/2012 unter Teil I) A) 1) 2. b) „Krankheitskosten“ ist daher durch die neue gesetzliche Regelung überholt. Der bvm bittet, den Irrtum zu entschuldigen.

■ Sonderkonditionen bei Sozialrechtsschutzversicherung

Die BAGSELBSTHILFE hat für ihre Mitglieder Sonderkonditionen mit der ROLAND-Rechtsschutz AG für eine Sozialrechtsschutzversicherung ausgehandelt. Diese Rechtsschutzversicherung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren eingeschlossen ist.

Folgende Produkte sind wählbar:

1. Der Kompakt-Rechtsschutz für private Haushalte mit JurLine beinhaltet Privat-, Berufs-, Arbeits- und Verkehrsrechtsschutz. Alternativ auch ohne Arbeitsrechtsschutz möglich.
2. Privat- und Berufs-Rechtsschutz für private Haushalte mit JurLine beinhaltet Privat-, Berufs-, und Arbeitsrechtsschutz. Alternativ auch ohne Arbeitsrechtsschutz möglich.

Die Tarifvorteile des Rahmenvertrages zum individuellen Normaltarif betragen durchschnittlich 67,26 Euro bei der Kompaktrechtsschutz-Versicherung und durchschnittlich 47,65 Euro bei der Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung. Dieser Rahmenvertrag ist für alle Mitglieder der Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE zugänglich.

Der zuständige Ansprechpartner der ROLAND-Rechtsschutz AG ist Herr Uwe Schiewe, Brandhövel 15, 45139 Essen, Tel. 0201.684716, E-Mail: uwe.schiewe@axa.de.

■ Kinder brauchen eigene Ausweise bei Auslandsreisen!

Bitte rechtzeitig daran denken: Ab dem 26. Juni 2012 benötigen alle Kinder – egal wie alt, also auch schon Kleinstkinder – eigene Reisedokumente. Dies gilt auch für Reisen innerhalb der Europäischen Union, auch wenn im sogenannten Schengen-Raum keine regulären Grenzkontrollen stattfinden.

Laut neuer EU-Vorgaben haben Einträge der Kinder in den Reisedokumenten der Eltern dann keine Gültigkeit mehr. Für die Eltern selbst gelten diese Reisepässe aber weiterhin – entsprechend ihres Gültigkeitsdatums. Es gilt das Prinzip „Eine Person – ein Ausweis/Pass“.

Ein Kinderreisepass kostet 13 Euro.

Bitte erkundigen Sie sich, welche Dokumente Sie benötigen und beantragen Sie diese rechtzeitig vor der geplanten Reise beim örtlichen Passamt (Bürgerämter, Einwohnermeldeämter usw.).

■ Internetportal zu IGeL

Versicherten, die sich über Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) informieren wollen, steht seit kurzem die Internetseite „IGeL-Monitor“ zur Verfügung. Das vom Medizinischen Dienst des GKV-Spitzenverbandes entwickelte Portal will über den IGeL-Markt und seine Akteure aufklären sowie über einzelne IGeL wissenschaftlich fundiert aber dennoch allgemein verständlich berichten. Damit soll Versicherten die Entscheidung für oder gegen IGeL erleichtert und sie sollen vor möglichen Schäden bewahrt werden. www.igel-monitor.de

■ Bundesfreiwilligendienst wird für junge Menschen attraktiver

Infolge einer gesetzlichen Klarstellung in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Einkommensteuergesetz können Eltern von volljährigen jungen Menschen, die am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld erhalten.

Damit ist der Bundesfreiwilligendienst beim Kindergeld anderen Formen des Freiwilligendienstes wie z. B. dem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt.

Mit dem am 1. Dezember 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurde eine Verlängerung der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht (siehe § 10 Absatz 2 Nr. 3 SGB V). Wer einen Bundesfreiwilligendienst leistet, kann über das 25. Lebensjahr hinaus familienversichert bleiben, wenn durch den Freiwilligendienst eine Schul- oder Berufsausbildung verzögert oder unterbrochen worden ist. Der Verlängerungszeitraum ist auf höchstens 12 Monate begrenzt.

■ Broschüren und Ratgeber

■ Neuer Pflegeratgeber erschienen

In erster Auflage ist nun der „Ratgeber für Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen“ erschienen. Der Ratgeber (240 Seiten) ist kostenlos und kann ab sofort gegen Übernahme der Versandkosten über die untenstehende Anschrift bezogen werden. Die Broschüre richtet sich an pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, ihre Angehörigen, Selbsthilfeorganisationen

sowie Fachleute, die mit dem Thema Pflege und Pflegebedürftigkeit befasst sind. Der Ratgeber legt inhaltlich den Fokus auf Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt in Bezug auf das Thema Pflegebedürftigkeit die Besonderheiten und Bedürfnisse dieser Personengruppe.

Es werden sowohl die Bereiche Pflege im häuslichen Bereich, Pflege mit teilstationärer Unterstützung und Kurzzeitpflege, vollstationäre Pflege sowie Leistungen für Pflegepersonen ausführlich besprochen. Darüber hinaus findet sich ein Ausblick auf die Reform der Pflege.

BAG SELBSTHILFE e.V., Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf. Tel. 0211.31006-0, Fax 0211.31006-48, E-Mail harald.gawenda@bag-selbsthilfe.de

■ Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung: Neuer Ratgeber hilft Eltern behinderter Kinder

Für ein Kind mit Behinderung können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist nicht immer einfach. Das neue Merkblatt des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) erklärt die maßgeblichen Voraussetzungen deshalb anhand vieler konkreter Beispiele.



Im zweiten Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, deren Inanspruchnahme vom Bezug des Kindergeldes abhängig ist. Hierzu zählen zum Beispiel der Behindertenpauschbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld zu Unrecht ab. Teil 3 des Merkblatts enthält deshalb einen Mustereinspruch, mit dem sich Eltern gegen rechtswidrige Ablehnungsbescheide zur Wehr setzen können.

Das Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ steht im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos als Download zur Verfügung.

Die gedruckte Version des Merkblatts ist für 3 Euro zu bestellen bei: bvkm, Stichwort „Kindergeld“, Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, E-Mail verlag@bvkm.de.

■ Ratgeber zum Thema Vollmacht

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) hat einen Ratgeber mit dem Titel „Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache“ veröffentlicht. Die Broschüre macht deutlich, dass nicht immer ein rechtlicher Betreuer bestellt werden muss, wenn volljährige Menschen mit Behinderung bei Rechtsgeschäften Unterstützung benötigen.

In vielen Fällen kann eine rechtliche Betreuung durch die Erteilung einer Vollmacht vermieden werden. Mit einer solchen Erklärung kann ein behinderter Mensch zum Beispiel seine Eltern oder eine andere Person seines Vertrauens bevollmächtigen, ihn in bestimmten oder allen Angelegenheiten rechtlich zu vertreten. Auch Menschen mit einer Lernschwierigkeit sind grundsätzlich in der Lage, eine Vollmacht zu erteilen. Diesem Personenkreis fällt es oft schwer, den in juristischer Sprache formulierten Text einer Vollmacht zu verstehen. Anhand von zwei praktischen Beispielen erläutert der Ratgeber die rechtlichen Voraussetzungen und den Inhalt einer Vollmacht sowie die Unterschiede zur rechtlichen Betreuung. Ergänzend wurde ein gleichnamiger Film erstellt (DVD).

Der Ratgeber steht im Internet kostenlos als Download zur Verfügung: www.bvkm.de (Startseite).

Die gedruckte Version kann für 3 Euro bzw. inkl. DVD für 5 Euro inkl. Versand bestellt werden: bvkm, Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, Tel. 0211.64004-21 oder -15, Fax 0211.64004-20, E-Mail info@bvkm.de.

■ Buch: Recht auf Teilhabe

Neu erschienen ist der 124-seitige Ratgeber „Recht auf Teilhabe – Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung“. In diesem Buch werden übersichtlich die Leistungsansprüche dargestellt: von den Leistungen der Sozialhilfe und dem Arbeitsförderungs-geld über die Leistungen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bis den verschiedenen Ansprüchen „Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile“. Dem schließen sich Kapitel zur rechtlichen Situation, zur Aufsichtspflicht und Haftung sowie zum Rechtsschutz an.



Dieses Buch hatte früher einen anderen Titel – in 19 Auflagen. Gleichgeblieben sind die Autoren: das Team der Fachjuristen bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe, bestehend aus Ulrich Hellmann, Ricarda Langer, Bettina Leonhard, Norbert Schumacher, Sabine Wendt.

Erhältlich beim Lebenshilfe-Verlag, Bestell-Nr. LER 538; 12 Euro + Versandkosten: www.lebenshilfe.de → Bücher und Zeitschriften.

■ Arbeitshilfe „Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht“

Die Arbeitshilfe des Paritätischen „Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht“ ist neu erschienen. Die Broschüre steht kostenfrei im Internet als PDF-Datei zum Download zur Verfügung unter www.der-paritaetische.de/startseite/eigene-veroeffentlichungen/ oder kann als gedrucktes Exemplar gegen Einsendung von 110 ct in Briefmarken bei der Beratungsstelle der BundesElternVereinigung bestellt werden.

■ Buch: Demenz bei geistiger Behinderung

Was tun, wenn sich Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung im Alter plötzlich verändern, sich sozial isolieren, passiv oder gar aggressiv werden? Hinter diesem Verhalten kann eine beginnende oder fortgeschrittene Demenz stecken, die von Betreuern oder Angehörigen zunächst sicher erkannt werden muss.

Dieses Buch bietet eine umfassende und verständliche Einführung in die verschiedenen Formen von Demenz und

ihre Diagnostik bei Menschen mit geistiger Behinderung, untermalt mit zahlreichen Fallbeispielen. Für eine gezielte Begleitung der Betroffenen stellt die Autorin zudem erprobte Therapieansätze vor und liefert praktische Anregungen für den alltäglichen einfühlsamen Umgang mit Demenzerkrankten.

Kooperation mit dem Reinhardt Verlag München.

Sinikka Gusset-Bährer. *Demenz bei geistiger Behinderung*. 1. Auflage 2012, 252 Seiten, ISBN: 978-3-497-02271-7, 29,90 EUR.

■ Ein Leben lang Eltern sein

In der Hauszeitschrift des Christopherus-Haus e. V. „das blatt“ Frühjahr 2012, die zwei Mal im Jahr erscheint, stellte Herr Bernhard Adams, langjährig amtierender Vorsitzender des Elternbeirates der Wohn- und Lebensgemeinschaft Witten, die Historie und die Tätigkeitsfelder dieses Gremiums vor. Im Zusammenhang mit diesem Artikel entstand die Frage: „Was bringt die Arbeit im Elternbeirat?“ Frau Margit Artmann (Vorstandsmitglied des Christopherus-Haus e. V. Dortmund/Bochum/Witten) ergänzte den Artikel um folgende Anmerkungen:

Durch den Auszug von zu Hause in z. B. eine Wohn- und Lebensgemeinschaft ermöglichen Eltern ihrem behinderten Kind das Erwachsenwerden. Auch ein Mensch mit Behinderung hat einen Anspruch auf ein weitgehend selbstbestimmtes Leben; daraus erwächst Zufriedenheit, Selbstbewusstsein und Lebensfreude. Gleichwohl bleiben Eltern ein Leben lang Eltern mit den dazu gehörenden Sorgen um das Wohl des (erwachsenen) Kindes; viele sind hin-

und hergerissen zwischen dem berechtigten Wunsch nach Beschützen-Wollen und der Notwendigkeit einer Ablösung vom Elternhaus. Jeder, der diese Rolle inne hat, weiß, wie schwer es ist, Kopf und Bauch in Einklang zu bringen.

Auf der anderen Seite brauchen die professionellen Betreuer die Zusammenarbeit mit den Eltern, denn nur so kann die Entwicklung des Menschen mit Behinderung erst richtig gefördert werden. Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung spielt eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Autonomie und Selbstvertrauen.

Eltern eines Menschen mit Behinderung bringen in vieler Hinsicht hohe Kompetenzen mit, die für die Arbeit und Entwicklung in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft wichtig ist.

Von daher können wir froh und dankbar sein, dass der Elternbeirat seit so vielen Jahren unermüdlich am Wachsen und Werden der Wohn- und Lebensgemeinschaft Witten mitwirkt.

Margit Artmann

■ Einladung zur Herbsttagung im Norden Begegnungsfähigkeit – Was macht uns stark und selbstbewusst?

Samstag, 22. September bis Sonntag, 23. September 2012. Lebensgemeinschaft Ovelgöner Mühle, Kirchenstr. 45, 26939 Ovelgönne, Tel.: 04401.8342, www.ovelgoenner-muehle.de, und die Außenstelle „Zum König von Griechenland“, www.koenig-von-griechenland.de.

Referentin: Frau Dr. med. Barbara Treß, Hamburg



Der Vorbereitungskreis Region Nord der Bundes-Elternvereinigung für anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V. lädt herzlich zur Tagung ein: die Eltern, Seelenpflege-bedürftige Menschen und deren Geschwister, Angehörige und Freunde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wer Interesse an der Tagung hat, gebe bitte Bescheid bei der Beratungsstelle der Bundes-Elternvereinigung oder bei Herrn Tutein.

Wir schicken Ihnen dann die detaillierte Tagungseinladung zu, sobald wir sie fertig gestellt haben.

Hinweis: Bitte verwechseln Sie Ovelgönne nicht mit dem Hamburger Stadtteil Övelgönne. Der Tagungsort Ovelgönne ist eine Gemeinde im Landkreis Wesermarsch in Niedersachsen, 16 km von Oldenburg entfernt, nach Bremen sind es 24 km.

■ Wir gratulieren! – Einrichtungsjubiläen in 2012

Die BundesElternVereinigung gratuliert den folgenden Einrichtungen zu ihrem Jubiläum und wünscht das Beste für den weiteren „Lebensweg“!

80 Jahre: Rudolf Steiner-Werkgemeinschaft, Schloss Hamborn, 33178 Borchen

60 Jahre: Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Sonnenhalde

20 Jahre (die erste Gründung dort war allerdings schon 1924!): Dorf Seewalde, 17255 Wustrow

20 Jahre: Camphill Alt-Schönow, 14165 Berlin

20 Jahre: Camphill Dorfgemeinschaft Sellen, 48565 Steinfurt

20 Jahre: Johannes-Schule Scheßlitz, 96110 Scheßlitz

■ Termine

■ **BEV Region Norddeutschland: Überregionale Eltern-Mitarbeiter-Tagung**
22. bis 23. September 2012: Siehe bitte den Artikel auf der vorangehenden Seite.

■ **BEV-Region Süd/Baden-Württemberg: Angehörigen-/MitarbeiterTagung**
13. Oktober 2012 in der Dorfgemeinschaft Tennental, 75392 Deckenpfronn
Näheres folgt in der Michaeli-Ausgabe.

■ **BEV-Regionaltreffen Nordrhein-Westfalen**
Achtung Terminänderung! **27. Oktober 2012**, 11.00 Uhr auf dem Eichhof in Much.
Thema: „Wie werden unsere Gemeinschaften zukunftsfähig – Chancen und Herausforderungen“, mit Hans-Werner Lossen. Alle Eltern, Angehörigen, ElternsprecherInnen, MitarbeiterInnen und Interessierte sind sehr herzlich eingeladen.

■ Beratung und Kontakte

Beratung von Eltern, Angehörigen und Freunden unserer Mitgliedsvereine in sozial- und gesundheitsrechtlichen Fragen und bei allen Sorgen und Nöten, die den Alltag der uns anvertrauten Menschen mit Hilfebedarf betreffen, sehen wir als eine Hauptaufgabe der BEV an.

Beratungs- und Geschäftsstelle

BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@bev-ev.de, Internet: <http://www.bev-ev.de>

Rechtsberatung und Netzwerk regionaler

Rechtsanwältinnen und -anwälte

Kontakte für regionale anwaltliche Interessenvertretung zu erfragen über die Beratungsstelle

Fachstellen für Prävention, Beratung und Schlichtung

Fachstelle Süd Fachstelle für Prävention, Beratung und Schlichtung (Bayern und Baden-Württemberg)

Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@verband-anthro.de

Region Nord: Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

Tel.: 05803 . 96 477, Mobil: 0160 . 701 35 48 und

0151 . 52 72 84 55

E-Mail: K.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema familienname@bev-ev.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Philipp Keßler (für Bayern), Tel. 089 . 791 35 24

Rheinland-Pfalz, Saarland

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Alexander Karsten, Tel. 06621 . 91 30 64

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06196 . 524 78 30

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Lieselotte Schnell, Tel. 06032 . 737 44

Nordrhein-Westfalen

Wilfried Haensel, Tel. 0203 . 34 29 30

Dagmar u. Harald Kunstmann, Tel. 0234 . 29 16 06

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Norddeutschland – Bremen, Hamburg, Niedersachsen,

Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Maria u. Dr. Wolfgang von Richter, Tel. 0341 . 583 15 38

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Freundeskreis Camphill

Dr. Gerhard Meier, Tel. 02461 . 315 10